



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.0596.01

BVD/P110596
Basel, 20. April 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 19. April 2011

Ratschlag

zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Teilrevision Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Zusammenfassung	3
3. Ausgangslage	4
3.1 Einleitung	4
3.1.1 Papierloser Register-Schuldbrief (neu Art. 843 ff. ZGB).....	4
3.1.2 Abschaffung der Gült	4
3.1.3 Beurkundungspflicht der Grunddienstbarkeiten (neu Art. 732 ZGB)	4
3.1.4 Öffentliches Bereinigungsverfahren (neu Art. 976c ZGB).....	4
3.1.5 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen (neu Art. 55a SchIT ZGB)5	5
3.2 Handlungsbedarf.....	5
3.2.1 Anpassungen aufgrund der ZGB-Teilrevision.....	5
3.2.2 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen	5
4. Umsetzungsvorschlag	6
4.1 Anpassung des EG ZGB.....	6
4.2 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen	6
5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	7
6. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	7
6.1 Anpassungen aufgrund der ZGB-Teilrevision	7
6.2 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen	8
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	9
7.1 Anpassungen aufgrund der ZGB-Teilrevision	9
7.1.1 Ausfertigung von Schuldbrief und Gült.....	9
7.1.2 Öffentlich-rechtliche Anmerkungen.....	9
7.1.3 Öffentliches Bereinigungsverfahren.....	10
7.2 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen	10
8. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die vorgeschlagenen Änderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 27. April 1911¹ (EG ZGB) zu genehmigen. Die detaillierten Anträge befinden sich am Schluss dieses Ratschlags.

2. Zusammenfassung

Am 11. Dezember 2009 haben die eidgenössischen Räte eine Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907² im Bereich des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts verabschiedet. Kernpunkt der Revision ist die Einführung des papierlosen Register-Schuldbriefs, der mit der Eintragung in das Grundbuch entsteht und als Alternative zum Papier-Schuldbrief gewählt werden kann. Da beim Register-Schuldbrief kein Pfandtitel mehr ausgestellt wird, werden die Kosten für die sichere Verwahrung und den Transfer zwischen Banken, Notariatsbüros sowie Grundbuchämtern wegfallen. Damit entfallen auch das Verlustrisiko und die aufwändigen und langwierigen Kraftloserklärungsverfahren von Wertpapieren. Weitere Punkte der ZGB-Teilrevision sind der Wegfall der Gült sowie die neu geschaffene Beurkundungspflicht für alle Grundaufgaben. Ausserdem werden die Kantone ermächtigt, ein öffentliches Verfahren zur Bereinigung von bedeutungslos gewordenen Einträgen einzuführen.

Schliesslich dürfen die Kantone die in ihrem Gebiet tätigen Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Damit wird in einem ersten Schritt den zukünftigen Anforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Registerämtern Rechnung getragen.

Anlässlich der vorliegenden Teilrevision des EG ZGB werden die überholten Bestimmungen aufgehoben. Zudem soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die erforderlichen Regelungen zu einem öffentlichen Bereinigungsverfahren bedeutungsloser Grundbucheinträge aufzustellen und die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen für zulässig zu erklären.

Es ist angestrebt, für den in der Registerführung anfallenden Aufwand, der im Zusammenhang mit den zahlreichen Anträgen auf eine Umwandlung von Papier- in Register-Schuldbriefe entstehen wird, kostendeckend Gebühren zu erheben. Somit sollte die vorgeschlagene Gesetzesänderung umgesetzt werden können, ohne dass für den Kanton Mehrkosten entstehen.

Die Teilrevision des ZGB wird per 1. Januar 2012 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin müssen somit auch die kantonalen Gesetze und Verordnungen angepasst werden.

¹ SG 211.100

² SR 210

3. Ausgangslage

3.1 Einleitung

Am 11. Dezember 2009 haben die eidgenössischen Räte eine Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 im Bereich des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 1. April 2010 abgelaufen. Die Gesetzesänderungen werden am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Gleichzeitig wird auch die total revidierte Grundbuchverordnung (GBV) in Kraft gesetzt.

Kernpunkte der Revision sind:

- der papierlose Register-Schuldbrief
- die Abschaffung der Gült
- die Beurkundungspflicht sämtlicher Grunddienstbarkeiten
- die Einführung eines öffentlichen Bereinigungsverfahrens
- die kantonale Kompetenz, elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen einzuführen

3.1.1 Papierloser Register-Schuldbrief (neu Art. 843 ff. ZGB)

Der papierlose Register-Schuldbrief wird als Alternative zum Papier-Schuldbrief eingeführt, der mit der Eintragung in das Grundbuch entsteht. Es wird kein Pfandtitel ausgestellt, wodurch die Kosten für die sichere Verwahrung und den Transfer zwischen Banken, Notariatsbüros sowie Grundbuchämtern wegfallen. Damit entfallen auch das Verlustrisiko und die aufwändigen und langwierigen Kraftloserklärungsverfahren, die ein Wertpapierverlust zur Folge hat. Der jetzige Schuldbrief in Papierform wird aber beibehalten; die Parteien können jene Form wählen, die ihnen am besten zusagt.

3.1.2 Abschaffung der Gült

Gleichzeitig mit der Einführung des Register-Schuldbriefes wird das wirtschaftlich bedeutsam gebliebene und im Kanton Basel-Stadt nicht verwendete Rechtsinstitut der Gült abgeschafft.

3.1.3 Beurkundungspflicht der Grunddienstbarkeiten (neu Art. 732 ZGB)

Als weitere Neuerung der ZGB-Teilrevision müssen in Zukunft sämtliche Grunddienstbarkeiten beurkundet werden. Diese Gesetzesänderung war lange sehr umstritten und ist erst anlässlich der parlamentarischen Beratungen definitiv beschlossen worden.

3.1.4 Öffentliches Bereinigungsverfahren (neu Art. 976c ZGB)

Mit der ZGB-Teilrevision soll das Grundbuch als modernes und aktuelles Bodeninformationssystem aufgewertet werden. Die Grundbuchämter erhalten ein griffiges Instrumentarium, um das Grundbuch von bedeutungslos gewordenen Einträgen zu entlasten. So müssen bei der Teilung eines Grundstücks sowie bei der Vereinigung von Grundstücken alle Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen bereinigt werden. Außerdem können die Kantone für bestimmte Gebiete ein öffentliches Bereinigungsverfahren anordnen. Einträge, die ihre

rechtliche Bedeutung verloren haben, können in einem erleichterten Verfahren gelöscht werden.

3.1.5 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen (neu Art. 55a SchIT ZGB)

Schliesslich dürfen die Kantone die in ihrem Gebiet tätigen Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Damit soll ein erster Schritt in Richtung elektronischer Geschäftsverkehr auch mit den Registerämttern getan werden.

3.2 Handlungsbedarf

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Teilrevision des ZGB per 1. Januar 2012 muss die kantonale Gesetzgebung angepasst werden, um Bundesrechtswidrigkeiten zu vermeiden. Dies bedingt im Wesentlichen die nachfolgenden Anpassungen des EG ZGB.

Die Einführung des papierlosen Register-Schuldbriefes und die fortschreitende Informatisierung im Bereich der Grundbuchführung haben dazu geführt, dass die Prozessabläufe überdacht und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Dies betrifft im vorliegenden Fall hauptsächlich das Verfahren für die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten.

3.2.1 Anpassungen aufgrund der ZGB-Teilrevision

Die Gült wird auf Bundesebene als bedeutungslos gebliebenes Rechtsinstitut abgeschafft, entsprechend sind auch die kantonalen Normen zur Gült aufzuheben (§§ 195, 196, 197 und 200 EG ZGB).

Weiter sind die Änderungen bei den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Änderung des ZGB geht in zwei Richtungen: Einerseits ist es den Kantonen nicht mehr freigestellt, ob und für welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eine Anmerkung vorgesehen ist. Andererseits werden nicht alle Arten von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen angemerkt werden, sondern grundsätzlich nur solche, die von den Behörden ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung durch eine Verwaltungsverfügung für ein bestimmtes Grundstück angeordnet werden.

Schliesslich soll für das auf Bundesebene neu eingeführte öffentliche Bereinigungsverfahren eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Mit einer Delegation an den Regierungsrat ist die Möglichkeit gegeben, die Einzelheiten und das Verfahren auf Verordnungsstufe zu regeln (neu § 209b EG ZGB).

3.2.2 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen

Der letztgenannte Punkt der Revision betrifft die elektronische Ausfertigung von öffentlichen Urkunden. Der elektronische Geschäftsverkehr gewinnt immer mehr an Bedeutung. Bereits ab dem 1. Januar 2013 müssen beispielweise die kantonalen Handelsregisterämter elektronische Anmeldungen entgegennehmen (Art. 175 HRegV). Damit ein elektronischer Geschäftsverkehr auch mit den Registerämttern möglich wird, müssen öffentliche Urkunden

elektronisch ausgefertigt werden können. Der neue Art. 55a SchIT ZGB ermächtigt nun die Kantone, es den in ihrem Gebiet tätigen Urkundspersonen zu ermöglichen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Außerdem besteht mit eGRIS³ auf Bundesebene ein Projekt, welches die Ausgestaltung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern massgeblich beeinflussen wird und von hohem wirtschaftlichem Nutzen sein wird.

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben müssen die Kantone entscheiden, ob sie von der Ermächtigung Gebrauch machen möchten. Wenn dies der Fall ist, müssen sie eine entsprechende Delegationsnorm in das kantonale Recht aufnehmen, wie das nachfolgend vorgeschlagen wird.

4. Umsetzungsvorschlag

4.1 Anpassung des EG ZGB

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, die kantonalen Normen an die geänderten Bestimmungen des Bundesrechts anzupassen, welche aufgrund der Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts per 1. Januar 2012 in Kraft treten. Sämtliche anzupassenden Bestimmungen befinden sich im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB). Hier sind zum einen die bisherigen Bestimmungen zur Gült eratzlos aufzuheben, da die Gült abgeschafft wird.

Weiter sind bei der Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Die Ausweitung der Beurkundungspflicht auf sämtliche Dienstbarkeitsverträge hat keine Auswirkung auf die Registerführung. Jedoch wird der Kanton als Grundeigentümer oder als dinglich Berechtigter die neue Formerfordernis ebenfalls zu berücksichtigen haben.

Schliesslich sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch im Kanton Basel-Stadt das Grundbuch von überholten Eintragungen befreit werden kann. Zu diesem Zweck wird von der neugeschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein öffentliches Bereinigungsverfahren vorzusehen. Die notwendigen Einzelheiten sind rein verwaltungstechnischer Natur und sollen deshalb vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden.

4.2 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen

Der elektronische Geschäftsverkehr gewinnt für die Wirtschaft aber auch für Privatpersonen immer mehr an Bedeutung. Gerichte und Handelsregisterämter werden schon bald in der Lage sein müssen, elektronische Eingaben verarbeiten zu können. Es ist eine Frage der Zeit, dass entsprechende Verfahren auch mit öffentlichen Urkunden möglich sein werden. Mit eGRIS besteht bereits ein Projekt, welches den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern zum Ziel hat.

³ elektronisches GRundstücks-Informatons-System (vgl. www.egrис.info)

Obwohl es zurzeit noch keine konkreten Anwendungsfälle für elektronische Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden gibt und gemäss § 13 der Notariatsverordnung vom 18. Dezember 2007 die Notarinnen und Notare unter bestimmten Voraussetzungen bereits ermächtigt sind, elektronische Beglaubigungen und andere Vermerkbeurkundungen zu erstellen, soll auf Gesetzesstufe festgehalten werden, dass von der vom Bund im neuen Art. 55a SchIT ZGB erhaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Gleichzeitig soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, entsprechenden Vorschriften auch für öffentliche Urkunden und Beglaubigungen zu erlassen, die nicht bereits durch die Notariatsverordnung geregelt sind.

Damit kann gewährleistet werden, dass der elektronische Geschäftsverkehr bei Vorliegen sämtlicher rechtlichen und technischen Voraussetzungen im Kanton Basel-Stadt so schnell wie möglich eingeführt werden kann. Dabei kann der Kanton Basel-Stadt von seinen hervorragenden Rahmenbedingungen profitieren und mit einer raschen Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs seine Rolle als moderner Wirtschaftsstandort weiter stärken.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Auf die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet, da die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ausschliesslich eine Folge des Bundesrechts sind. Dagegen wurde im Sinne einer informellen Vernehmlassung der Notariatskammer Basel-Stadt, den Immobilien Basel-Stadt, der Fachstelle für Informatik und Organisation, der Grundbuch- und Vermessungskommission sowie dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht die Gelegenheit gegeben, zum Ratschlagsentwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat die Notariatskammer Gebrauch gemacht. Ihre Anregungen und Bemerkungen wurden direkt berücksichtigt. Bei der Grundbuch- und Vermessungskommission ist die Vorlage mündlich erörtert und durchweg positiv bewertet worden.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Anpassungen aufgrund der ZGB-Teilrevision

Sämtliche mit dem vorliegenden Ratschlag beantragten Änderungen des EG ZGB sind eine direkte Folge der Revision des Bundesrechts. Die Teilrevision des ZGB im Bereich des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts, wird am 1. Januar 2012 in Kraft treten und muss von sämtlichen Kantonen rechtzeitig umgesetzt werden.

Es ist angestrebt, für die in diesem Zusammenhang neu vorzunehmenden Verrichtungen (Umwandlung Papier- in Registerschuldbriefe) kostendeckende Gebühren zu erheben. Der Zusatzaufwand für die öffentliche Beurkundung sämtlicher Dienstbarkeitsverträge wird ausschliesslich bei den basel-städtischen Notarinnen und Notaren anfallen. Daraus entstehende Mehrkosten werden durch die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und in dieser Rolle auch durch den Kanton (respektive die betroffenen Amtsstellen), zu tragen sein.

Die Einführung der neuen Pfandrechtsart „Register-Schuldbrief“ wird aufgrund der vorliegenden Abklärungen ohne technische Anpassung der EDV-Grundbuchsoftware durchgeführt werden können. Kleinere Anpassungen können im Rahmen der ordentlichen Wartungsarbeiten erledigt werden, sofern dies notwendig sein würde. Andererseits kann mit dem Wegfall der Ausstellung von Schuldbrieftiteln nicht mit einer messbaren Reduktion des Eintragungsaufwandes gerechnet werden. Es ist vorgesehen, dass der Mehraufwand, der dadurch entstehen wird, dass beim Register-Schuldbrief sämtliche Gläubigeränderungen im Grundbuch eingetragen werden müssen, durch kostendeckende Gebühreneinnahmen gedeckt wird.

Das neue Bereinigungsverfahren wird dagegen nicht ohne administrativen Mehraufwand zu bewältigen sein. Dieser ist im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar, da es verständlicherweise keine Statistik darüber gibt, die Angaben darüber liefert, ob sich „in einem bestimmten Gebiet die Verhältnisse tatsächlich oder rechtlich verändert“ haben und „deswegen eine grössere Zahl von Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen ganz oder weitgehend hinfällig geworden“ sind (so der Wortlaut von Art. 976c Abs. 1 nZGB). Es muss dagegen davon ausgegangen werden, dass die Zahl „bedeutungsloser“ Grundbucheintragungen im Kanton Basel-Stadt mit seinem über 150-jährigen Grundbuch höher ist als in einem Kanton, in welchem mit der Einführung des Grundbuchs erst später begonnen wurde und im Rahmen der Datenersterfassung Bereinigungen zum Teil heute noch vorgenommen werden. Dem administrativen Mehraufwand für das Bereinigungsverfahren steht jedoch der volkswirtschaftliche Nutzen gegenüber, der durch die gesteigerte Qualität der Grundstücksinformationen entsteht, wenn bedeutungslose Grundbucheintragungen gelöscht werden können. Zudem führen solche Eintragungen in der Praxis - insbesondere bei Parzellenmutationen - im Einzelfall ohnehin zu einem Mehraufwand. In diesen Fällen wird es deshalb möglich sein, die notwendigen Bereinigungen ohne noch grösseren Mehraufwand vorzunehmen. Insgesamt steht dem erwarteten Mehraufwand durch das neue Bereinigungsverfahren auch ein durch Prozessoptimierung zu erwartender Minderaufwand gegenüber, so dass kein Mehrbedarf an Personalressourcen zu erwarten ist.

6.2 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen

Die blosse Ermächtigung an den Regierungsrat, die Ausfertigung elektronischer öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen zu ermöglichen, hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Dagegen werden sich der elektronische Geschäftsverkehr im Allgemeinen und die in einem späteren Zeitpunkt geplante Einführung elektronischer öffentlicher Urkunden im Besonderen auf viele Prozessabläufe nachhaltig auswirken und in erster Linie zu einer raschen Geschäftsbewältigung führen. Konkrete finanzielle Auswirkungen können im jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht vorausgesagt werden. Dagegen wird der volkswirtschaftliche Nutzen erheblich sein.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

7.1 Anpassungen aufgrund der ZGB-Teilrevision

7.1.1 Ausfertigung von Schuldbrief und Gült

§ 195 EG ZGB wird aufgehoben.

Bemerkungen zur Aufhebung von § 195

Mit der Teilrevision des ZGB wird die Gült aufgehoben. Eine amtliche Schätzung hat in diesem Zusammenhang im Kanton Basel-Stadt nie stattgefunden. Zudem ist eine amtliche Schätzung der Grundstücke bei der Errichtung von Schuldbriefen im ZGB nicht mehr vorgesehen.

§ 196 EG ZGB wird aufgehoben.

Bemerkungen zur Aufhebung von § 196

Die Regeln über die Ausfertigung von Schuldbriefen sind abschliessend im ZGB geregelt. Zudem war der Absatz 1 der Bestimmung bereits seit dem 1.1.1994 nicht mehr wirksam.

§ 197 Abs. 1 EG ZGB lautet neu:

Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.

Bemerkungen zu § 197 Abs. 1

Mit der Teilrevision des ZGB wird die Gült aufgehoben. Der Text wird entsprechend angepasst.

§ 200 EG ZGB wird aufgehoben.

Bemerkungen zur Aufhebung von § 200

Mit der Teilrevision des ZGB wird die Gült aufgehoben. Die Ausgabe von Anleihenobligationen ist im Bundesrecht abschliessend geregelt.

7.1.2 Öffentlich-rechtliche Anmerkungen

§ 208 EG ZGB lautet neu:

Für die Anmerkung der Bauverbote und anderer öffentlichrechtlicher Beschränkungen gelten die Vorschriften des Bundesrechts sowie der Spezialgesetze und Verordnungen.

Bemerkungen zu § 208

Aufgrund des neuen Art. 962 ZGB steht es den Kantonen nicht mehr frei, ob und für welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sie eine Anmerkung vorsehen wollen. Es

gelten primär die Bestimmungen des Bundesrechts. Die bestehende Regelung ist entsprechend zu ergänzen.

7.1.3 Öffentliches Bereinigungsverfahren

§ 209b EG ZGB wird eingefügt:

- ¹ Für die Anordnung des gemäss Bundesrecht vorgesehenen Bereinigungsverfahrens ist die für die Grundbuchführung zuständige Verwaltungseinheit zuständig.
- ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Bemerkungen zu § 209b

Gemäss Art. 976c nZGB kann unter bestimmten Voraussetzungen ein öffentliches Bereinigungsverfahren durchgeführt werden. Der Kanton muss die zuständige Behörde bezeichnen. Es ist zweckmässig, dass diese Aufgabe an die für die Grundbuchführung zuständige Verwaltungseinheit delegiert wird. Die Einzelheiten und das Verfahren sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

7.2 Elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen

§ 230a EG ZGB wird eingefügt:

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen für zulässig zu erklären und die notwendigen Regelungen hierzu zu erlassen.

Bemerkungen zum neuen § 230a

Der neue Art. 55a SchIT ZGB ermächtigt nun die Kantone, es den in ihrem Gebiet tätigen Urkundspersonen zu ermöglichen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Damit ein elektronischer Geschäftsverkehr auch mit den Registerämtern möglich wird, müssen öffentliche Urkunden elektronisch ausgefertigt werden können. Hierzu braucht es bestimmte Regelungen. Auf Gesetzesstufe soll von der bundesrechtlich erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden und demgemäß die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen für zulässig erklärt werden. Mit der im Gesetz enthaltenen Delegation zum Erlass der erforderlichen Regelungen an den Regierungsrat wird zudem sichergestellt, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der betroffenen Verwaltungsstellen berücksichtigt werden können und die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen kann.

8. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem beiliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§§ 195 und 196 werden aufgehoben.

§ 197 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

VI. STELLENTERTRETUNG DER GLÄUBIGERSCHAFT BEI SCHULDBRIEFEN

ZGB 850 Abs. 3

§ 197. Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.

² Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.

§ 200 wird aufgehoben.

§ 208 erhält folgende neue Fassung:

§ 208. Für die Anmerkung der Bauverbote und anderer öffentlichrechtlicher Beschränkungen gelten die Vorschriften des Bundesrechts sowie der Spezialgesetze und Verordnungen.

Titel Va vor § 209a erhält folgende neue Fassung:

V^{BIS}. AUFHEBUNG UND VERÄNDERUNG DER EINTRÄGE

ZGB 975, 976, 976a-c

Es wird der folgende neue § 209b eingefügt:

§ 209b. Für die Anordnung des gemäss Bundesrecht vorgesehenen Bereinigungsverfahrens ist die für die Grundbuchführung zuständige Verwaltungseinheit zuständig.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Titel VIII vor § 230 erhält folgende neue Fassung:

VIII. ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG

ZGBSchIT 55, 55a

Es wird der folgende neue § 230a mitsamt neuem Titel 1a. eingefügt:

1a. Elektronische Ausführung und Beglaubigung

§ 230a. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen für zulässig zu erklären und die notwendigen Regelungen hierzu zu erlassen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

EG ZGB Regelung bisher:	EG ZGB Regelung neu:
<p>IV. AMTLICHE SCHÄTZUNG ZGB 843 Abs. 1, 848</p> <p>§ 195 Bei Errichtung von Schuldbriefen findet keine amtliche Schätzung statt.</p> <p>Abs. 2 Gesuche um amtliche Schätzung bei Güllerichtung sind dem Regierungsrat einzureichen. Der Regierungsrat überweist die Schätzung, wenn es sich um Grundstücke in einer Landgemeinde handelt, der Steuerkommission der betreffenden Landgemeinde oder einer für den Einzelfall bestellten Dreierkommission zum Bericht. Für die Schätzung von Grundstücken im Stadtbezirk betraut der Regierungsrat eine Dreierkommission mit der Berichterstattung. Für den Bauwert der Gebäulichkeiten ist die Brandversicherungssumme massgebend.</p> <p>Abs. 3 Aufgrund der von den Schätzern zu unterzeichnenden Berichte entscheidet der Regierungsrat endgültig nach vorgängigem Referat des zuständigen Departements und stellt die Schätzungsurkunde aus.</p> <p>Abs. 4 Die Schätzer beziehen die für die Expropriationskommission vorgesehenen Gebühren. Die Schätzungskosten sind von demjenigen zu tragen, der die Schätzung verlangt hat.</p>	<p>IV. AMTLICHE SCHÄTZUNG ZGB 843 Abs. 1, 848</p> <p>§ 195 wird aufgehoben</p>
<p>V. AUSFERTIGUNG VON SCHULDBRIEF UND GÜLT ZGB 857</p> <p>§ 196 Schuldbrief und Gült bedürfen der Unterschrift des Grundbuchverwalters und eines baselstädtischen Notars.</p> <p>Abs. 2 Der Notar, welcher die Pfandurkunde ausgestellt oder den Eigentümer- oder Inhaberschuldbrief oder die Eigentümer- oder Inhaberschuldgült angemeldet hat, gilt als ermächtigt, das Formular des Schuldbrief- oder Gülttitels auszufüllen und es nach Unterzeichnung durch Eigentümer ein Begleitvermerk, welcher zuhanden des Grundbuchverwalters die Echtheit der Unterschriften bescheinigt.</p> <p>Abs. 3 Der Grundbuchverwalter prüft die Richtigkeit der Eingabe; wenn sie feststeht, unterzeichnet und siegelt er nach erfolgtem Eintrag den</p>	<p>V. AUSFERTIGUNG VON SCHULDBRIEF UND GÜLT ZGB 857</p> <p>§ 196 wird aufgehoben</p>

EG ZGB Regelung bisher:	EG ZGB Regelung neu:
<p>Schuldbrief- oder Gülttitel und benachrichtigt den in Abs. 2 genannten Notar. Dieser hat den Schuldbrief oder Gülttitel auf seine Übereinstimmung mit dem Grundbuch und dem Pfandvertrag zu überprüfen und wenn richtig befunden zu unterzeichnen und zu siegeln.</p> <p>Abs. 4 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Grundbuchverwalter und dem Notar entscheidet der Vorsteher des Departements, welches für das Grundbuchamt zuständig ist.</p>	
<p>VI. STELLVERTRETER DES GLÄUBIGERS BEI SCHULDBRIEF UND GÜLT ZGB 860 Abs. 3</p> <p>§ 197 Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.</p> <p>Abs. 2 Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.</p>	<p>VI. STELLVERTRETUNG DER GLÄUBIGERSCHAFT BEI SCHULDBRIEFEN UND GÜLT ZGB 850 Abs. 3</p> <p>§ 197 Abs. 1 Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.</p> <p>Abs. 2 Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.</p>
<p>IX. ÜBERWACHUNG DER AUSLOSUNG UND TILGUNG BEI ANLEIHENOBLIGATIONEN MIT GÜLTSICHERUNG UND BEI SERIENGÜLTEN ZGB 882</p> <p>§ 200 Für die Überwachung der Auslosungen und der Tilgungen bei Anleihenobligationen mit Gültssicherung und bei Seriengültten ist das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement verantwortlich. Zu diesem Behuf ist ihm von den getroffenen Anordnungen schriftlich Meldung zu erstatten.</p> <p>Abs. 2 Das Departement kann einen Notar oder einen anderen Sachverständigen mit der Überwachung betrauen.</p>	<p>IX. ÜBERWACHUNG DER AUSLOSUNG UND TILGUNG BEI ANLEIHENOBLIGATIONEN MIT GÜLTSICHERUNG UND BEI SERIENGÜLTEN ZGB 882</p> <p>§ 200 wird aufgehoben</p>

EG ZGB Regelung bisher:	EG ZGB Regelung neu:
Abs. 3 Die Kosten trägt der Schuldner.	
IV. ANMERKUNG ÖFFENTLICH-RECHTLICHER BESCHRÄNKUNGEN ZGB 962 § 208 Für die Anmerkung der Bauverbote und anderer öffentlichrechtlicher Beschränkungen gelten die Vorschriften der Spezialgesetze und Verordnungen.	V. ANMERKUNG ÖFFENTLICH-RECHTLICHER BESCHRÄNKUNGEN ZGB 962 § 208 Für die Anmerkung der Bauverbote und anderer öffentlichrechtlicher Beschränkungen gelten die Vorschriften des Bundesrechts sowie der Spezialgesetze und Verordnungen.
Va. AUFHEBUNG UND VERÄNDERUNG DER EINTRÄGE ZGB 975, 976 § 209a Für Klagen auf Löschung oder Abänderung eines Grundpfandrechts ist ohne Rücksicht auf den Streitbetrag das Dreiergericht zuständig, wenn die Klage sich auf eine Quittung des Gläubigers über die pfandgesicherte Forderung nebst Zinsen stützt oder der Betrag der Forderung und der Zinsen bei der Gerichtskasse hinterlegt ist. Abs. 2 Für die Beurteilung anderer Klagen auf Aufhebung oder Veränderung von Grundbucheinträgen gelten die allgemeinen Vorschriften.	V^{BIS} AUFHEBUNG UND VERÄNDERUNG DER EINTRÄGE ZGB 975, 976, 976a-c § 209a Für Klagen auf Löschung oder Abänderung eines Grundpfandrechts ist ohne Rücksicht auf den Streitbetrag das Dreiergericht zuständig, wenn die Klage sich auf eine Quittung des Gläubigers über die pfandgesicherte Forderung nebst Zinsen stützt oder der Betrag der Forderung und der Zinsen bei der Gerichtskasse hinterlegt ist. Abs. 2 Für die Beurteilung anderer Klagen auf Aufhebung oder Veränderung von Grundbucheinträgen gelten die allgemeinen Vorschriften.
--	§ 209b Für die Anordnung des gemäss Bundesrecht vorgesehenen Bereinigungsverfahren ist die für die Grundbuchführung zuständige Verwaltungseinheit zuständig. Abs. 2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.
VIII. ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG ZGBSchIT 55 1. Zuständige Stelle § 230. Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften sind, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen, ausschliesslich die Notare zuständig. Abs. 2 Für die Beurkundung der Zeichnungsberechtigung einer Person, die im Handelsregister eingetragen ist, ist auch der Handelsregisterfüh-	VIII. ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG ZGBSchIT 55, 55a Titel 1 und Paragraph 230 bleiben unverändert

Gelöscht: a.

Formatiert: Hochgestellt

EG ZGB Regelung bisher:	EG ZGB Regelung neu:
<p>rer oder einer seiner Substituten zuständig.</p> <p>Abs. 3 Für die Beurkundung von Rechtsänderungen, die infolge Erbgangs eingetreten sind, ist auch der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig, wenn das Erbschaftsamt die Erbschaft liquidiert oder geteilt hat.</p> <p>Abs. 4 Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig: Die Notare, die Staatskanzlei sowie die Gemeindekanzleien von Riehen und Bettingen; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeindeschreiber; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften.</p>	
	<p>1a. Elektronische Ausführung und Beglaubigung</p> <p>§ 230a Der Regierungsrat ist ermächtigt, die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen für zulässig zu erklären und die notwendigen Regelungen hierzu zu erlassen.</p>